



## Restart von Präsenzangeboten nach Lockerung der Corona-Beschränkungen – Orientierungsrahmen für Programmpartner

– ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Berücksichtigung evtl. abweichender Förderentscheidungen im begründeten Einzelfall – Stand: 19.06.2020

### Restart: Kulturelle Bildung mit Präsenzangeboten

Nachdem durch die Corona-Kontaktbeschränkungen Präsenzveranstaltungen in „Kultur macht stark“ nicht mehr möglich waren und nur digitale oder kontaktarme Projekte durchgeführt werden konnten, lassen die aktuellen Lockerungen der Kontaktbeschränkungen nun wieder die Teilnahme an Präsenzangeboten zu. Bundesländer öffnen Schulen und Kitas, aber auch Kultur-, Jugendhilfe- und Bildungseinrichtungen schrittweise. Alle Bundesländer haben inzwischen Abstands- und Hygieneregeln erlassen und Regelungen von Hygienekonzepten in Einrichtungen getroffen. Damit ist auch die Bewilligung und Förderung von Präsenzangeboten in „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ in angepasster Form wieder möglich und unterbrochene Projekte können fortgesetzt werden.

Bei der Konzeption und Durchführung von Angeboten sind die behördlichen Auflagen weiterhin zu beachten. Die Einhaltung von Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen können bei der Projektdurchführung dazu führen, dass vereinbarte Konzepte der Programmpartner hinsichtlich z. B. Mindestteilnehmer\*innenzahl, Dauer, Methodik, Ausgaben etc. von den Bündnissen nicht eingehalten werden können. Dies erfordert einen flexiblen Umgang mit den vorgegebenen Formaten und Musterkalkulationen.

Die Programmpartner können die lokalen Bündnisse bei der Konzeption neuer Präsenzangebote oder der Fortführung bereits bewilligter Projekte unterstützen, indem sie zur Einhaltung der behördlichen Auflagen flexible Lösungen für die inhaltlichen und administrativen Vorgaben aufzeigen. Es ist zu prüfen, ob ganz oder teilweise verschobene und unterbrochene Projekte nunmehr auf Grundlage dieser FAQ zum Restart von Präsenzformaten fortgesetzt werden können.

Die folgende FAQ-Liste geht auf einige Fragen zur Förderung und Umsetzung dieser Präsenz-Projekte ein. Die FAQ für digitale Formate vom 18.5.2020 gelten weiterhin. Ebenso gelten bis auf Weiteres die Möglichkeiten der Flexibilisierung in der Projektförderung bei Nachweispflichten, Verwendungsfristen, Reisekosten und Schriftformerfordernissen (vgl. E-Mail vom 24.3.2020).

Die Regelungen zum Ausfall und zur Verschiebung von Projekten, die mit Mail vom 20.03.2020 bekannt gegeben wurden, gelten weiter für Projekte, die vor dem 20.03.2020 bewilligt wurden und bis Ende 2020 stattfinden sollten. Zudem gelten sie auch für Projekte die nun aufgrund dieser FAQ zum Restart von Präsenzformaten bewilligt wurden und deren Durchführung durch erneute Verschärfungen der Schutzmaßnahmen gegen Corona nicht wie geplant stattfinden können.

## Fragen und Antworten rund um die Förderung von Präsenzangeboten

Stichwort	Frage	Antwort
Bewilligungen	Können Präsenzangebote gefördert werden?	Präsenzangebote können wieder gefördert werden, wenn die vor Ort geltenden behördlichen Auflagen das ermöglichen. Die Verantwortung für deren Einhaltung liegt bei den LZEs. Die Programmpartner müssen die Antragsteller allerdings darauf hinweisen, dass diese verpflichtet sind, sich über die lokalen Bestimmungen vor Ort zu informieren und ihre Angebote entsprechend passgenau zu konzipieren.
	Ab wann sind Bewilligungen für Präsenzangebote wieder möglich?	Bewilligungen für Präsenzangebote können ab sofort wieder erfolgen. Dabei sind die behördlichen Auflagen immer zu beachten. Da vereinzelt Lockerungen auch zurückgenommen werden können, sollten die Antragsteller*innen in ihren Konzepten möglichst einen Methodenwechsel berücksichtigen, d. h. kurz darstellen, wie die Projekte in alternativer Form, d. h. kontaktlos, umgesetzt werden könnten.
	Was passiert, wenn ein neu bewilligtes Präsenzangebot wegen einer „zweiten Welle“ abgebrochen werden muss?	Auch für Projekte, die jetzt neu bewilligt werden, greifen im Falle einer erneuten Verschärfung der Kontaktbeschränkungen die Regelungen zum Umgang mit Corona-bedingten Ausfällen (vgl. E-Mail vom 20.3.2020).
	Können weiterhin digitale Angebote gefördert werden?	Ja, es gelten die FAQ für digitale Formate vom 18.5.2020.
	Können Änderungen an den laufenden Förderungen der Präsenzangebote erfolgen?	Änderungen an laufenden Förderungen sind möglich. Durch die behördlichen Auflagen ist es wahrscheinlich, dass Änderungen der laufenden Förderungen erfolgen müssen, wie z.B. Anpassung der Teilnehmer*innenzahl, Einsatz mehrerer Honorarkräfte oder Ehrenamtlicher, erhöhte Ausgaben durch die Vorgaben zur Hygiene Einhaltung oder Dauer der Angebote.
Einhaltung der behördlichen Auflagen	Wie wird die Einhaltung der behördlichen Auflagen, bspw. der Hygienevorschriften, dokumentiert?	In den Projektplanungen (Initiativen) bzw. den Projektbeschreibungen in den Anträgen (Förderer) wird die Einhaltung der lokalen behördlichen Auflagen bestätigt. In den Projektdokumentationen muss nach Projektdurchführung ebenfalls bestätigt werden, dass die Projekte auf der Basis der jeweils

		geltenden Verordnungen durchgeführt worden sind.
Formate und Musterkalkulationen	Sind Abweichungen von den Formatvorgaben oder Musterkalkulationen möglich?	Abweichungen von den Formatvorgaben oder Musterkalkulationen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, d. h. sofern die behördlichen Auflagen diese erforderlich machen oder eine fachliche Begründung dafür vorliegt. Die KMS-Förderbedingungen und die Förderkriterien der Konzepte der Programmpartner sind weiterhin verbindlich.
	Müssen Corona-bedingte Abweichungen von den Formaten und Musterkalkulationen dokumentiert werden?	Abweichungen von den Formaten und Musterkalkulationen müssen bei noch nicht geförderten Projekten in Kumasta dokumentiert werden. Abweichungen oder Änderungen laufender Förderungen müssen in Kumasta dokumentiert werden, wenn es sich um wesentliche inhaltliche oder administrative Änderungen handelt (bspw. Änderung des Bewilligungszeitraums).
	Welche Änderungen müssen in Kumasta angepasst werden?	Alle wesentlichen inhaltlichen und administrativen Änderungen der ursprünglichen Förderungen müssen in Kumasta angepasst werden, d. h. wesentliche Änderungen der Ausgaben, konzeptionelle Änderungen sowie die Änderung der Laufzeiten müssen durch Änderungsanträge oder die Überarbeitung der Projektbeschreibungen erfolgen.
Ausgaben	Können höhere Honorarsätze gefördert werden?	Nein, die in den Konzepten der Programmpartner festgelegten Honorarsätze sind weiterhin verbindlich.
	Sind Ausgaben zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen förderfähig?	Ausgaben, wie z. B. Nasenmundschutz, Desinfektionsmittel, Seife, Papierhandtücher etc. sind förderfähig in dem Umfang, in dem sie für ein Projekt benötigt werden. Auch bei diesen Ausgaben ist die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
	Sind zusätzliche Ausgaben, die für den Restart notwendig sind, förderfähig?	Ja, wenn die Ausgaben zwingend notwendig sind, damit die Projekte stattfinden können, wie z. B. zur Einhaltung der Hygieneanforderungen oder für Mieten zusätzlicher Räume zur Wahrung des Abstandsgebots. Die Übernahme von Mieten von Bündnis- oder Kooperationspartnern als Quersubventionierung ist nicht förderfähig.

Betreungsverhältnis	Ist eine Abweichung vom Betreuungsschlüssel möglich?	Durch die behördlichen Auflagen kann es zur Einschränkung der Teilnehmer*innenzahl kommen oder zu einer erhöhten Betreuung durch die Honorarkräfte oder Ehrenamtlichen. Der Betreuungsschlüssel muss fachlich begründet sein und sollte auch unter dem Aspekt der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit festgelegt sein (Mindestteilnehmendenzahl). Eine fachliche Begründung für einen niedrigeren Betreuungsschlüssel könnte bspw. gegeben sein, wenn es in Kitas oder Schulen Vorgaben für die Arbeit in kleinen, fest zusammengesetzten Gruppen geben, die nicht durchmisch werden dürfen.
	Kann ein Projekt hintereinander mit alternierenden Gruppen durchgeführt werden, um so den behördlichen Vorgaben bzgl. einer maximalen Teilnehmer*innenzahl zu entsprechen?	Dies ist möglich. Da es sich hierbei um eine wesentliche Änderung der ursprünglichen Förderung handeln würde, müsste diese in Kumasta angepasst werden. Anstatt eines Projektes würden nun mehrere Projekte durchgeführt.
Dokumentation der Teilnehmenden	Wie muss die Teilnahme dokumentiert werden?	Es gelten die bisherigen Regelungen für Präsenzangebote.
Projekte in Kitas	Dürfen Projekte in Kitas, die bereits angelaufen sind oder neu starten in der Restartphase nach Corona über einen längeren Zeitraum als 3 Monate umgesetzt werden?	Ja, solange Einschränkungen für den Betrieb von Kitas gelten, ist eine Projektumsetzung in Kitas über einen längeren Zeitraum als 3 Monate <b>vorübergehend</b> möglich. Für solche Angebote muss allerdings weiterhin gelten, dass sie nicht verlässlich in den Tages- und Wochenablauf der Kita integriert sein dürfen.